Einstellbedingungen für Kraftfahrzeuge auf den Parkplätzen der Flughafen Friedrichshafen GmbH

I) Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Parkplätze entsprechen den Öffnungszeiten des Flughafens.

II) Entgelt

Das Entgelt bemisst sich für die Einzeleinstellung nach der veröffentlichten gültigen Preisliste des benutzten Stellplatzes; bei Dauerparkvereinbarung nach dem Mietvertrag.

Bei Verlust des Parkscheins ist ein Parkentgelt von mindestens € 80.-- zu bezahlen, es sei denn, der Parker weist eine kürzere oder der Parkplatzbetreiber eine längere Einstelldauer nach.

Wird Parkentgelt verkürzt oder die Verkürzung von Parkentgelt versucht, wird ein Zuschlag zum Parkentgelt von 100 %, mindestens jedoch ein Betrag von € 80.--, berechnet.

III) Vertragsform

Mit der Einfahrt auf den Parkplatz kommt ein Mietvertrag über einen Kraftfahrzeugeinstellplatz zustande. Gleichzeitig werden diese Einstellbedingungen und die Flughafenbenutzungsordnung als Bestandteil des abgeschlossenen Mietvertrages anerkannt.

IV) Einstellung und Parkdauer

Die Dauer der Parkzeit ist auf 100 Tage, beginnend mit dem Tag der Einstellung, begrenzt, soweit keine Sondervereinbarung getroffen ist. Auch bei einer Überschreitung der Höchstparkdauer steht dem Parkplatzbetreiber die Bezahlung des angefallenen Parkentgelts zu.

Der Parkplatzbetreiber kann auf Kosten des Parkers das Fahrzeug von dem Einstellplatz abschleppen lassen, wenn
a) die festgelegte Höchstparkdauer überschritten ist,
b) das Fahrzeug im Falle einer dringenden Gefahr aus dem Parkplatz zu entfernen ist.
c) das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird.

Das Fahrzeug ist ordnungsgemäß innerhalb der markierten Einstellplätze abzustellen. Bei Zuwiderhandlungen hat der Betreiber das Recht, das Parkentgelt entsprechend der in Anspruch genommenen Fläche zu berechnen.

Der Parker kann – sofern ihm der Betreiber oder dessen Mitarbeiter keinen bestimmten Abstellplatz zuweisen – unter den freien nicht reservierten Einstellplätzen wählen. Der Parker hat die Verkehrszeichen und sonstigen Nutzungsbestimmungen zu beachten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.

Die Ausfahrt ist nur gegen Zahlung des Parkentgeltes gestattet.

V) Haftung

Der Betreiber haftet für alle Schäden, soweit sie nachweislich von ihm, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurden und außerdem der Anspruch vor Verlassen des Parkplatzes angezeigt wird. Die Haftung erstreckt sich nur auf das Fahrzeug selbst und nicht auf den Fahrzeuginhalt. Im Übrigen ist die Haftung des Betreibers ausgeschlossen, sofern das Gesetz dies zulässt. Er haftet nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht worden sind. Eine Haftung für Diebstähle ist ausgeschlossen.

Der Parker haftet für alle durch ihn selbst, seine Erfüllungsgehilfen, seine Beauftragen oder Begleitpersonen an dem Parkplatz, seinen Einrichtungen oder gegenüber Dritten verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich dem Betreiber anzuzeigen.

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen – auch der gesetzlichen Vertreter des Betreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen – beschränkt sich die Haftung des Auftragsnehmers auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

VI) Zurückbehaltungsrecht

Für alle Forderungen aus dem Mietvertrag hat der Betreiber ein Zurückbehaltungsrecht, sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör.

VII) Sonstiges

Auf den Parkplätzen ist das Verteilen von Prospektmaterial und dgl. untersagt. Gerichtsstand aus diesem Vertrag ist Friedrichshafen.

Wünsche, Anregungen und Kritik bitten wir an folgende Stelle zu richten:

Flughafen Friedrichshafen GmbH
Postfach 1520
88005 Friedrichshafen